



HVBG

HVBG-Info 17/1986 vom 04.09.1986, S. 1264 - 1274, DOK 122.1:531/017-BSG

**Aufbau der gesetzlichen Krankenversicherung
- Beitragssatzunterschied - Ausgleichsbedürftigkeit - BSG-Urteil
vom 22.05.1985 - 12 RK 15/83**

Aufbau der gesetzlichen Krankenversicherung
- Beitragssatzunterschied - Ausgleichsbedürftigkeit -
(§ 55 Abs. 2 SGG; §§ 225 Abs. 1, 385 Abs. 1 RVO; Art. 3 Abs. 1,
Art. 20 Abs. 2 GG);

hier: BSG-Urteil vom 22.05.1985 - 12 RK 15/83 -

Das BSG hat mit Urteil vom 22.05.1985 - 12 RK 15/83 - folgendes
entschieden:

Leitsatz:

1. Zur Verfassungsmäßigkeit unterschiedlicher Beitragssätze der Krankenkassen und dadurch bedingter verschieden hoher Beiträge der Versicherten.
2. Zur Zulässigkeit einer Feststellungsklage wegen der Höhe des Beitrags zur Krankenversicherung, wenn ein Verwaltungsverfahren stattgefunden, die Aufhebungsklage aber nicht zu einer Sachentscheidung geführt hat (Abgrenzung zu BSG 22.05.1985 - 12 RK 30/84 = SozR 1500 § 55 Nr. 27).

Orientierungssatz:

Aufbau der Krankenversicherung - Beitragssatzunterschied -
Ausgleichsbedürftigkeit:

1. Das GG enthält keine ausdrücklichen Vorschriften über die Organisation der Sozialversicherung, insbesondere der gesetzlichen Krankenversicherung. Hinweise ergeben sich insoweit auch nicht aus der Kompetenzvorschrift des Art. 74 Nr. 12 GG, aus der Vorschrift über die Bundesunmittelbarkeit bestimmter Sozialversicherungsträger (Art. 87 Abs. 2 GG) oder aus dem Gebot des sozialen Rechtsstaats (Art. 20 Abs. 1 GG).
2. Ungleiche Beitragssätze sind die - notwendige - Folge eines gegliederten, d.h. dezentralen Aufbaus der gesetzlichen Krankenversicherung; wollte man sie vermeiden, müßte der Aufbau der Krankenversicherung grundlegend - in Richtung auf eine Einheitsversicherung - geändert werden. Ob dies zu wünschen wäre, ob insbesondere die Vorzüge einer Einheitsversicherung deren Nachteile überwiegen, hat in erster Linie der Gesetzgeber zu entscheiden. Dieser braucht aber bei seiner Entscheidung nicht allein oder vorrangig die Herstellung der Beitragssatzgleichheit zum Ziel zu haben, sondern kann im Rahmen seiner Gestaltungsfreiheit auch anderen sachlichen Erwägungen Raum geben und ihnen damit die Einheit der Versicherung und die Gleichheit der Beitragssätze bis zu einem gewissen Grade "opfern".
3. Der Gesetzgeber darf im übrigen bei der gebotenen langfristigen Betrachtung, die besonders für Ausgleichsregelungen im Bereich der Krankenversicherung angemessen ist, die Wirkung seiner bisher getroffenen Vorkehrungen abwarten. Unter

Berücksichtigung der historischen Entwicklung, der vielfältigen Ursachen für die Beitragssatzunterschiede und ihrer verschiedenen Ausgleichsbedürftigkeit können jedenfalls die auftretenden ungleichen Beitragsbelastungen für vergleichbare Versicherte verschiedener Kassen noch nicht als schlechterdings unzumutbar bezeichnet werden, auch wenn sie vorübergehend einen erheblichen Umfang erreichten.